

Sitzung des Gemeinderates vom 9. März 2023, um 20.00 Uhr, im Rathaus BÜLLINGEN.

Anwesend: REUTER – Vorsitzender;
ADAMS, SCHMITT und JOST Viviane – Schöffen;
MIESEN (ab Tagesordnungspunkt 3 der öffentlichen Sitzung), STOFFELS (ab Tagesordnungspunkt 3 der öffentlichen Sitzung), JOST Anita, BRÜLS, HAEP, MARÉCHAL, RAUW Manfred, POTHEN, JOST Angelika, JOSTEN – Ratsmitglieder;
KEIFENS – Generaldirektorin.

Abwesend: WIRTZ – Bürgermeister.

TAGESORDNUNG

ÖFFENTLICHE SITZUNG

Punkt 1. Protokoll der Sitzung vom 25.01.2023: Annahme

ARBEITEN

Punkt 2. Öffentliche Beleuchtung: Erneuerung der Mitgliedschaft der Gemeinde in der Ankaufszentrale von ORES Assets

Punkt 3. Einrichtung eines Seniorentreffs in HÜNNINGEN: Genehmigung des Vorhabens, Annahme der Kostenschätzung, Festlegung der Vergabearten der Arbeiten sowie Inanspruchnahme einer finanziellen Unterstützung seitens der Provinz LÜTTICH

JUGEND

Punkt 4. Offene Jugendarbeit: Genehmigung der Vereinbarung mit dem Jugendbüro, Gewährung eines Funktionszuschusses für die Jahre 2023-2027 und Beteiligung des Jugendbüros an den Energiekosten

Punkt 5. Jugendinformation: Genehmigung des zweiten Nachtrags zum Leistungsauftrag über die Jugendinformation im Süden des deutschen Sprachgebiets im Zeitraum 2021-2022

LÄNDLICHE ENTWICKLUNG

Punkt 6. Begleitung des Kommunalen Programms zur Ländlichen Entwicklung durch die Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ostbelgien VoG: Genehmigung des Kostenbeitrags für 2023

Punkt 7. Kommunalen Plan zur ländlichen Entwicklung der Gemeinde BÜLLINGEN: Annahme des Jahresberichtes 2022

GEMEINDEEIGENTUM

Punkt 8. Einrichtung eines neuen Forstweges auf „MORSHECK“: Schaffung einer Grunddienstbarkeit zu Gunsten der Gemeinde BÜTGENBACH

FORSTWESEN

Punkt 9. Gemeindewald VOEREN: Öffentlicher Holzverkauf der Gemeinde BÜLLINGEN vom 20.02.2023 für das Wirtschaftsjahr 2023: Zurkenntnisnahme der Resultate

Punkt 10. Öffentliche Brennholzverkäufe vom 23.02., 27.02. und 28.02.2023: Zurkenntnisnahme der Resultate

FRAGEN

Punkt 11. Fragen der Ratsmitglieder an das Gemeindegremium

ÖFFENTLICHE SITZUNG

Punkt 1. Protokoll der Sitzung vom 25.01.2023: Annahme (D.K.Nr. 504.6)

DER RAT;

Aufgrund von Artikel 24 §2 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund der Artikel 48 ff. seiner am 27.03.2019 verabschiedeten Geschäftsordnung;

In Erwägung, dass das vollständige Protokoll der Sitzung vom 25.01.2023 auf der webbasierten Plattform des Rates zur Verfügung steht und dass keine Bemerkungen zu diesem Protokoll vorgetragen wurden;

NIMMT den Wortlaut des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 25.01.2023 **AN**, welches anschließend vom vorsitzenden Bürgermeister und von der Generaldirektorin unterzeichnet wird.

ARBEITEN

Punkt 2. Öffentliche Beleuchtung: Erneuerung der Mitgliedschaft der Gemeinde in der Ankaufszentrale von ORES Assets (D.K.Nr. 815)

DER RAT;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 35 und 151;

Aufgrund von Artikel 135 §2 des neuen Gemeindegesetzes vom 24.06.1988;

Aufgrund des Dekrets vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge, insbesondere des Artikels 2 6° und 7° sowie des Artikels 47;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 06.11.2008 über die den Verteilernetzbetreibern auferlegte Gemeinwohlverpflichtung im Bereich der Wartung und der Verbesserung der Energieeffizienz der öffentlichen Beleuchtungsanlagen, insbesondere Artikel 3;

In Erwägung, dass die Interkommunale ORES Assets als Verteilernetzbetreiber auf dem Gebiet der Gemeinde BÜLLINGEN bezeichnet wurde;

In Erwägung, dass Artikel 2 6° des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge vorsieht, dass eine Ankaufszentrale für andere öffentliche Auftraggeber Beschaffungstätigkeiten durchführen kann;

In Erwägung, dass Artikel 47, §2 des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge vorsieht, dass ein öffentlicher Auftraggeber, der eine Ankaufszentrale in Anspruch nimmt, von der Verpflichtung befreit ist selbst ein Vergabeverfahren zu organisieren;

In Erwägung, dass Artikel 47, §4 des Gesetzes vom 17.06.2016 festlegt, dass öffentliche Auftraggeber, ohne Anwendung der in vorliegendem Gesetz vorgesehenen Verfahren, einer Ankaufszentrale einen öffentlichen Auftrag zur Ausübung von zentralen Beschaffungstätigkeiten zuteilen können;

In Erwägung der Ankaufszentrale, die ORES Assets für die Vergabe von Lieferaufträgen und von Rahmenverträgen für NS- und ÖB-Freileitungsarbeiten sowie Erdverlegungsarbeiten eingesetzt hat, für ihren Eigenbedarf sowie für den Bedarf ihrer 195 angeschlossenen Gemeinden, die sie im Bereich der öffentlichen Beleuchtung bedient;

In Erwägung des Bedarfs der Gemeinde im Bereich der öffentlichen Beleuchtungsarbeiten;

In Erwägung, dass es für die Gemeinde von Interesse ist, diese Ankaufszentrale in Anspruch zu nehmen und dies, insbesondere im Hinblick auf Skaleneffekte, um ihren Bedarf an Freileitungs- und Erdverlegungsarbeiten im öffentlichen Beleuchtungsnetz zu decken;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Gemeinde erneuert zum 01.06.2023 und für einen Zeitraum von vier Jahren, d.h. bis zum 31.05.2027, ihre Mitgliedschaft in der von der Interkommunalen ORES Assets geschaffenen Ankaufszentrale für Arbeiten im Bereich der öffentlichen Beleuchtung;

Artikel 2. Für jedes Projekt zur Erneuerung veralteter Anlagen oder zur Einrichtung neuer Anlagen, werden die durch die Ankaufszentrale im Rahmen des Mehrjahresauftrags bezeichneten Unternehmer in Anspruch genommen;

Artikel 3. Der Beschluss wird der Interkommunalen ORES Assets (infosecretariates@ores.be) und dem für die Gemeinde BÜLLINGEN zuständigen Regionaleinnehmer zugestellt;

Artikel 4. Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

Punkt 3. Einrichtung eines Seniorentreffs in HÜNNINGEN: Genehmigung des Vorhabens, Annahme der Kostenschätzung, Festlegung der Vergabearten der Arbeiten sowie Inanspruchnahme einer finanziellen Unterstützung seitens der Provinz LÜTTICH (D.K.Nr. 802.6:571.58)

DER RAT;

Aufgrund der Artikel 35 und 151 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2013 über die Begründung, die Unterrichtung und die Rechtsmittel im Bereich der öffentlichen Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 über die Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 22.06.2017;

In Erwägung, dass seit einiger Zeit begründete Überlegungen zur Einrichtung eines Seniorentreffs in der Gemeinde BÜLLINGEN bestehen;

In Erwägung, dass sich die inzwischen leerstehende Primarschule HÜNNINGEN als Unterkunft sehr gut eignen würde, da diese barrierefrei erreichbar ist und sich deren Bausubstanz in einem guten Zustand befindet;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN am 21.11.2019 bei der VoG „Liège Europe Métropole“ namens der Gemeinden AMEL, BÜLLINGEN, BURG-REULAND, BÜTGENBACH und ST. VITH in Zusammenarbeit mit „VIVIAS – Interkommunale Eifel“ und der VoG „Familienhilfe“ eine Zuschussanfrage für die Einrichtung von zwei Seniorendorfhäusern im Süden der Deutschsprachigen Gemeinschaft eingereicht hat;

In Erwägung des grundsätzlichen Zuschussversprechens des Lütticher Provinzialrats vom 12.12.2019 (Resolution Nr. 5), womit der Lütticher Provinzialrat seine grundsätzliche Zustimmung gibt zur Finanzierung des Projektes in Höhe von 120.000 €;

In Erwägung, dass mittlerweile die Einrichtung von drei Seniorendorfhäusern geplant ist (in AMEL, GRÜFFLINGEN und HÜNNINGEN) wobei der Zuschuss zu gleichen Teilen zwischen den Gemeinden AMEL, BURG-REULAND und BÜLLINGEN aufgeteilt werden soll;

In Erwägung, dass das Seniorendorfhäuser in HÜNNINGEN durch die VoG Vivadom (früher VoG Familienhilfe) betrieben wird;

In Erwägung, dass zur Betreibung des Seniorendorfhäuser gewisse Kriterien erfüllt sein müssen (behindertengerechter Zugang, seniorenrechtliche Sanitäreinrichtungen, Nasszelle, Küchenzeile, ...)

Nach Durchsicht der durch den Technischen Bediensteten erstellten Kostenschätzung in Höhe von 41.732,90 € einschl. 21% MwSt., welche alle Material- und Montagekosten beinhaltet;

In Erwägung, dass Ratsmitglied Anita JOST die Initiative explizit begrüßt und dass sie für die Ortschaft froh ist, dass die Schule nunmehr eine neue Zweckbestimmung erhält;

In Erwägung, dass Ratsmitglied Rainer STOFFELS die Maßnahme ebenfalls für sinnvoll hält, insbesondere vor dem Hintergrund der schwierigen Situation in den Alten- und Pflegeeinrichtungen sowie den Pflegenotstand;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Einen Seniorentreff im Gebäude der Primarschule HÜNNINGEN einzurichten;

Artikel 2. Die Kostenschätzung in Höhe von 41.732,90 € einschl. 21% MwSt., welche alle Material- und Montagekosten beinhaltet, wird gutgeheißen;

Artikel 3. Die Vergabeart der Arbeiten wird wie folgt festgelegt:

- Die Positionen 1 (Vorbereitungsarbeiten), 2 (WC-Bereich), 4 (Sanitärinstallationen), 5 (Anstrich) und 6 (Türen): Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung
- Die Position 3 (Strom): auf einfache Rechnung
- Die Position 7 (Heizung): auf einfache Rechnung;

Artikel 4. Bei der Provinz LÜTTICH einen Antrag auf finanzielle Unterstützung (demande de subside - promesse ferme) einzureichen;

Artikel 5. Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

JUGEND

Punkt 4. Offene Jugendarbeit: Genehmigung der Vereinbarung mit dem Jugendbüro, Gewährung eines Funktionszuschusses für die Jahre 2023-2027 und Beteiligung des Jugendbüros an den Energiekosten (D.K.Nr. 624.2)

DER RAT;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 35 und Kapitel 4, Abschnitt 4;

Aufgrund des Dekretes vom 06.12.2011 zur Förderung der Jugendarbeit, so wie abgeändert am 14.12.2021;

In Erwägung, dass der Rat die Trägerschaft der Offenen Jugendarbeit ab 2023 der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft übertragen hat und dass die Regierung das Jugendbüro mit der Ausübung der Trägerschaft beauftragt hat;

In Erwägung, dass die Gemeinde per Dekret verpflichtet ist, sich ab dem 01.01.2022 wie folgt an den Kosten der Offenen Jugendarbeit zu beteiligen: jährliche Pauschale in Höhe von 4,00 € pro Person zwischen 10 und 30 Jahren mit Wohnsitz in der Gemeinde BÜLLINGEN;

In Erwägung, dass die am 01.01.2019 im Bevölkerungsregister eingetragenen Personen (Jugendlichen) während fünf Jahren als Berechnungsgrundlage des Zuschusses dienen;

In Erwägung, dass laut telefonischer Auskunft vom 27.02.2023 von Frau Irene ENGEL, Geschäftsführerin des Jugendbüros, die Berechnungsgrundlage 2019 während der gesamten Laufzeit der Vereinbarung, d.h. von 2023 bis 2027, angewendet wird;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN zum 01.01.2019 1.391 Personen zwischen 10 und 30 Jahren zählte;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Vereinbarung mit der VoG Jugendbüro mit Sitz in 4700 EUPEN, Brauereihof 2, über die Organisation der Offenen Jugendarbeit gemäß des durch die Deutschsprachige

Gemeinschaft genehmigten Konzepts der regionalen Jugendarbeit „4You(th)“ wird genehmigt und bildet integraler Bestandteil dieses Beschlusses;

Artikel 2. Die Gemeinde BÜLLINGEN gewährt der VoG Jugendbüro für die Ausübung der Offenen Jugendarbeit auf dem Gemeindegebiet BÜLLINGEN gemäß Artikel 28 §2 des Dekrets zur Förderung der Jugendarbeit für die Jahre 2023-2027 einen jährlichen Funktionszuschuss in Höhe von 5.564,00 €. Der Zuschuss ist zum 28.02. eines jeden Jahres auf das Konto BE17 7310 0023 7421 mit dem Vermerk „Offene Jugendarbeit Gemeinde BÜLLINGEN“ zu überweisen;

Artikel 3. Die für die Offene Jugendarbeit erforderlichen Räumlichkeiten werden während den Jahren 2023-2027 kostenlos zur Verfügung gestellt. 2023-2027 werden die Nebenkosten wie folgt aufgeteilt: die VoG Jugendbüro übernimmt 100,00 € pro Monat pro Jugendtreff, d.h. bei drei Jugendtreffs 3.600,00 € pro Jahr. Die restlichen Nebenkosten (Versicherung, ...) sind zu Lasten der Gemeinde. Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich zu Beginn des Monats Dezember;

Artikel 4. Die Bewilligung des Zuschusses unterliegt den Bestimmungen des Gemeindedekrets, Kapitel 4, Abschnitt 4 – Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden gewährten Zuschüsse;

Artikel 5. Vorstehender Beschluss ist dem Verwaltungsrat der Offenen Jugendarbeit BÜLLINGEN und dem Verwaltungsrat der VoG Jugendbüro zuzustellen;

Artikel 6. Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses und der Bürgermeister und die Generaldirektorin werden mit der Unterzeichnung der Vereinbarung beauftragt.

Punkt 5. Jugendinformation: Genehmigung des zweiten Nachtrags zum Leistungsauftrag über die Jugendinformation im Süden des deutschen Sprachgebiets im Zeitraum 2021-2022 (D.K.Nr. 485.12 und 624.2)

DER RAT;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 35 und Kapitel 4, Abschnitt 4;

Aufgrund des Dekretes vom 06.12.2011 zur Förderung der Jugendarbeit, so wie abgeändert am 14.12.2021;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 01.07.2021 über die Genehmigung des Leistungsauftrags über die Jugendinformation im Süden der Deutschsprachigen Gemeinschaft 2021-2022;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 30.03.2022 über die Genehmigung des ersten Nachtrags zum Leistungsauftrag über die Jugendinformation im Süden des deutschen Sprachgebiets im Zeitraum 2021-2022;

Nach Durchsicht des vorliegenden zweiten Nachtrags zum Leistungsauftrag über die Jugendinformation im Süden des deutschen Sprachgebiets im Zeitraum 2021-2022;

In Erwägung, dass die Jugendinformation von der VoG Jugendinformation Ostbelgien gewährleistet wird;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der zweite Nachtrag zum Leistungsauftrag über die Jugendinformation im Süden des deutschen Sprachgebiets im Zeitraum 2021-2022 wird genehmigt und ist integrierender Bestandteil des Beschlusses;

Artikel 2. Der Beschluss ist der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und dem Verwaltungsrat der VoG Jugendinformation Ostbelgien zuzustellen;

Artikel 3. Der Bürgermeister und die Generaldirektorin werden mit der Unterzeichnung des zweiten Nachtrags zum Leistungsauftrag beauftragt.

LÄNDLICHE ENTWICKLUNG

Punkt 6. Begleitung des Kommunalen Programms zur Ländlichen Entwicklung durch die Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ostbelgien VoG: Genehmigung des Kostenbeitrags für 2023 (D.K.Nr. 879.2)

DER RAT;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 11.04.2014 über die ländliche Entwicklung;

Aufgrund des Erlasses der Regierung der Wallonischen Region vom 12.04.2014 zur Ausführung des Dekrets vom 11.04.2014 über die ländliche Entwicklung;

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 17.12.2009 über die Annahme des Kommunalen Programms zur ländlichen Entwicklung;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 25.11.2010 zur Genehmigung des gemeindlichen Programms für ländliche Entwicklung der Gemeinde BÜLLINGEN;

In Erwägung, dass im Rahmen der Umsetzung der kommunalen Programme der ländlichen Entwicklung die Wallonische Region ein Rahmenabkommen mit der Wirtschaftsförderungsgesellschaft (WFG) Ostbelgien VoG zur weiteren Begleitung der Gemeinden BÜLLINGEN, RAEREN und ST. VITH abgeschlossen hat;

Aufgrund des Artikels 35 und des Kapitels 4, Abschnitt 4 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

In Erwägung, dass die erforderlichen Kredite lediglich teilweise im Haushalt 2023 (Kredit 930/332-01 – 11.000,00 €) eingetragen sind;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Gemeinde BÜLLINGEN bezuschusst die Begleitung des Kommunalen Programms zur ländlichen Entwicklung im Jahr 2023 mit 12.100,00 €;

Artikel 2. Der Beitrag wird mit Mitteilung KPLE WFG/BÜLLINGEN – LAS 2023/0005-13.02.23 auf das Konto BE96 7319 9988 8705 überwiesen;

Artikel 3. Vorstehender Beschluss wird der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ostbelgien VoG informationshalber zugestellt.

Punkt 7. Kommunalen Plan zur ländlichen Entwicklung der Gemeinde BÜLLINGEN: Annahme des Jahresberichtes 2022 (D.K.Nr. 172.9)

DER RAT;

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 17.12.2009 über die Annahme des kommunalen Plans zur Ländlichen Entwicklung;

Nach Durchsicht des durch die WFG Ostbelgien erstellten Jahresberichtes 2022 der Ländlichen Entwicklung;

In Erwägung, dass der Jahresbericht bis zum 31.03.2023 zu hinterlegen ist;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der Jahresbericht 2022 zum Kommunalen Plan zur Ländlichen Entwicklung wird angenommen;

Artikel 2. Der Bürgermeister und die Generaldirektorin werden beauftragt, die im Jahresbericht erwähnte ehrenwörtliche Erklärung über die Reinvestierung der Einnahmen in

die Ländliche Entwicklung zu unterschreiben und dem Jahresbericht anzufügen;

Artikel 3. Der Jahresbericht 2022 mit allen dazugehörigen Unterlagen ist über den „Guichet des Pouvoirs Locaux“ an die Direktion der Ländlichen Entwicklung zu senden.

GEMEINDEEIGENTUM

Punkt 8. Einrichtung eines neuen Forstweges auf „MORSHECK“: Schaffung einer Grunddienstbarkeit zu Gunsten der Gemeinde BÜTGENBACH (D.K.Nr. 506.367)

DER RAT;

Aufgrund der Artikel 6 und 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 25.05.2022, mit welchem die Gemeinde BÜLLINGEN der Gemeinde BÜTGENBACH eine dauernde und unentgeltliche Gerechtsame einräumt;

In Erwägung, dass der Beschluss vom 25.05.2022 auf Basis des Vermessungsplans vom 23.10.2020 erfolgte;

In Erwägung, dass der Vermessungsplan vom 23.10.2020 mehrmals auf Geheiß der Gemeinde BÜTGENBACH abgeändert wurde und dass die Abänderungen ebenfalls die unentgeltliche Gerechtsame betreffen, die die Gemeinde BÜLLINGEN der Gemeinde BÜTGENBACH gewähren soll;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN nicht über diese Abänderungen zu gegebenem Zeitpunkt unterrichtet wurde;

In Erwägung, dass sich beim Vergleich des nunmehr vorliegenden Urkundenvorentwurfs des Notariats M. CRASSON mit dem Vermessungsplan des Landmessers A. JOSTEN vom 23.10.2020 zeigte, dass die Flächen nicht übereinstimmen: In der Tat hatte der Rat am 25.05.2022 über Flächen in der Größenordnung von 4,86 Ar (Los 8) und 8,63 Ar (Los 9) beschlossen, aber im Urkundenvorentwurf ist von 6,38 Ar (Los 8) und 11,37 Ar (Los 9) die Rede;

In Erwägung; dass der Beschluss vom 25.05.2022 folglich nicht mit dem Beurkundungsentwurf übereinstimmt und der Rat aus legalen Gründen neu über die Grunddienstbarkeit abstimmen muss;

Nach Durchsicht des Vermessungsplans des Landmessers A. JOSTEN vom 23.10.2020, abgeändert am 30.10.2020, am 10.02.2021, am 07.05.2021, am 20.09.2021 und am 10.12.2021, auf welchem die Lose 8 (mit einer Flächengröße von 6,38 Ar) und 9 (mit einer Flächengröße von 11,37 Ar) den Teil des neuen Forstweges darstellen, der Eigentum der Gemeinde BÜLLINGEN ist und der auch in Zukunft kein öffentlicher Weg darstellen wird;

In Erwägung, dass die Flächenvergrößerung des Forstweges (in der Breite) durchaus annehmbar und nachvollziehbar ist;

In Erwägung, dass der neue Forstweg dazu dienen wird, der Gemeinde BÜTGENBACH die Möglichkeit zu geben, den Zugang zu ihrer bewaldeten Parzelle Gem.1, Flur E, N° 65A zu erhalten und dass aus diesem Grund durch die Gemeinde BÜLLINGEN eine dauernde und unentgeltliche Gerechtsame zum Fahren und Gehen auf den beiden vorerwähnten Losen 8 und 9 eingeräumt wird;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

- Entwurf des Dienstbarkeitsabkommens des Notariats M. CRASSON;
- Vermessungsplan des Landmessers A. JOSTEN, zuletzt abgeändert am 10.12.2021;
- Katasterplan und Mutterrolle;
- Lageplan;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

BESCHLIESST einstimmig, den Ratsbeschluss vom 25.05.2022 in gleicher Angelegenheit (Tagesordnungspunkt 10 der öffentlichen Sitzung vom 25.05.2022) mit sofortiger Wirkung aufzuheben und durch folgenden Beschluss zu ersetzen:

Artikel 1. Im Zuge der Neueinrichtung eines Forstweges, räumt die Gemeinde BÜLLINGEN der Gemeinde BÜTGENBACH eine dauernde und unentgeltliche Grunddienstbarkeit für die auf dem Vermessungsplan des Landmessers A. JOSTEN vom 23.10.2020, abgeändert auf Geheiß der Gemeinde BÜTGENBACH am 30.10.2020, am 10.02.2021, am 07.05.2021, am 20.09.2021 und am 10.12.2021, unter der Losnummer 8 (entnommen aus der Gemeindeparzelle Gem. 1, Flur F, N° 5A³, mit einer Größe von 6,38 Ar) und der Losnummer 9 (entnommen aus der Gemeindeparzelle Gem. 1, Flur F, N° 5E², mit einer Größe von 11,37 Ar) eingetragenen Geländeteilstücke ein;

Artikel 2. Die Gemeinde BÜLLINGEN räumt der Gemeinde BÜTGENBACH ebenfalls ein Vorkaufsrecht für die Parzelle Gem. 1, Flur F, N° 5E², sowie für das in Artikel 1 erwähnte Los N° 8 ein;

Artikel 3. Das beiliegende, durch das Notariat M. CRASSON erarbeitete Dienstbarkeitsabkommen (Fassung vom 02.03.2023), durch welches die Detailfragen gegenwärtiger Gewährung einer Grunddienstbarkeit geregelt werden, wird unter Berücksichtigung der am 03.03.2023 dem Notariat zugestellten Bemerkungen angenommen;

Artikel 4. Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt und der vorliegende Beschluss wird der Gemeinde BÜTGENBACH und dem Notariat M. CRASSON zur weiteren Veranlassung zugestellt.

FORSTWESEN

Punkt 9. Gemeindegewald VOEREN: Öffentlicher Holzverkauf der Gemeinde BÜLLINGEN vom 20.02.2023 für das Wirtschaftsjahr 2023: Zurkenntnisnahme der Resultate (D.K.Nr. 573.32)

DER RAT;

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund seines Beschlusses vom 25.01.2023 zur Festlegung der Menge und der besonderen Verkaufsbedingungen zum öffentlichen Holzverkauf des Wirtschaftsjahres 2023;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN beim Verkauf per Submission am 20.02.2023 nachfolgend aufgeführtes Resultat einschl. 3% Kosten und 6% MwSt. erzielen konnte:

- Los 5: 604 Fm – 59.071,84 €;
- Los 6: 125 Fm – 8.882,88 €;

NIMMT den **GESAMTERLÖS** dieses öffentlichen Holzverkaufs für das Wirtschaftsjahr 2023 in Höhe von **67.954,72 €** einschl. 3% Kosten und 6% MwSt. für **729 Festmeter** zur **KENNTNIS**.

Punkt 10. Öffentliche Brennholzverkäufe vom 23.02., 27.02. und 28.02.2023: Zurkenntnisnahme der Resultate (D.K. Nr. 573.32)

DER RAT;

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund seines Beschlusses vom 25.01.2023 zur Festlegung der Verkaufsbedingungen für die Brennholzverkäufe des Wirtschaftsjahres 2023;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN bei diesen Verkäufen nachfolgend aufgeführte Resultate erzielen konnte:

- Brennholzverkauf vom 23.02.2023: 249,10 Fm – Erlös: 11.970,50 €;
- Brennholzverkauf vom 27.02.2023: 541,70 Fm – Erlös: 24.425,60 €;
- Brennholzverkauf vom 28.02.2023: 415,40 Fm – Erlös: 15.340,90 €;

NIMMT den **GESAMTERLÖS** der öffentlichen Brennholzverkäufe in Höhe von **51.737,00 €** für **1.206,20 Festmeter** Brennholz zur **KENNTNIS**;

BESCHLIESST einstimmig, die bei den Brennholzverkäufen nichtverkauften aber bereits gefällten Lose auf dem Submissionsweg erneut zum Verkauf anzubieten, wobei Angebote durch jeden in der Gemeinde ansässigen Haushalt eingereicht werden können, auch wenn dieser bereits die zulässige Menge Brennholz von 15 Fm bei den öffentlichen Verkäufen erworben hat. Die nicht verkauften Lose auf dem Stock werden 2023 nicht mehr zum Verkauf angeboten.

FRAGEN

Punkt 11. Fragen der Ratsmitglieder an das Gemeindegremium

Ratsmitglied Rainer Stoffels fragt bzgl. der Entsorgung der landwirtschaftlichen Plastikabfälle nach. Diesbezüglich wurde Ende Januar 2023 ein Schreiben der Gemeinde verschickt, wonach die Landwirte – wie alle anderen Unternehmer auch – sich ab 2023 selbst um die Entsorgung und das Recycling kümmern müssen. Seines Erachtens kam die Maßnahme zu schnell und hat die Landwirte unvorbereitet getroffen. Er bemängelt, dass die Gemeinde nicht vorher mit den Landwirten gesprochen habe. Nun, nachdem der Kalender der Sammlungen in der Zeitschrift der Landwirte veröffentlicht wurde und damit bekannt wurde, dass in den anderen vier Eifelgemeinden die Sammlungen auch weiterhin über die Gemeinde (bzw. Interkommunale) organisiert und finanziert werden, wurde er vermehrt von Landwirten kontaktiert.

Rainer Stoffels bedauert, dass hiermit eine strukturierte, nachhaltig organisierte Dienstleistung, die zu Skaeleneffekten führte, abgeschafft wurde. Er stellt fest, dass er, wie auch viele Landwirte sich wünschen, dass der Abfall ordentlich entsorgt und recycelt wird. Er stellt darüber hinaus bei den Landwirten eine generelle Bereitschaft fest, für diese Leistung zu zahlen.

Rainer Stoffels richtet seine Frage an die für Landwirtschaft und Abfallentsorgung zuständigen Schöffen. Er vermutet, dass für die Landwirte die Entsorgung nunmehr teurer wird, als wenn die Gemeinde (bzw. Interkommunale) diese Dienstleistung organisiert. Er befürchtet, dass der Plastik darüber hinaus nicht so gut recycelt wird und fragt vor diesem Hintergrund, ob das Kollegium die Entscheidung nicht nochmals überdenken und kurzfristig eine für die Gemeinde kostenneutrale Lösung finden kann. Laut seinen Informationen funktioniert das System in einigen Gemeinde der Wallonie nämlich gut und kostendeckend.

Durch den Büllinger Alleingang, so vermutet er, wird das System und die Solidargemeinschaft in der gesamten Eifel zusammenbrechen und Mülltourismus organisiert werden.

Die Schöffen ADAMS und SCHMITT erklären, dass alle Landwirte, die mit ihnen gesprochen haben, Verständnis für die Maßnahme aufbringen. Sie erläutern, dass die Gemeinde Büllingen bei den landwirtschaftlichen Plastikabfällen das wallonieweit dritthöchste Kostenaufkommen (rund 25.000 €) verzeichnet.

Herr ADAMS ist sich dessen bewusst, dass die Container der Landwirte nicht unbedingt vollständig recycelt werden. Sollte Mülltourismus organisiert werden oder der Müll gar verbrannt bzw. vergraben werden, so wird dies durch die zuständigen Stellen geahndet. Darüber hinaus ist es für ihn aber auch eine Frage der Steuergerechtigkeit.

Er erläutert, dass der Betrieb, mit dem die Interkommunale Idelux bisher zusammenarbeitete schlechte Recyclingergebnisse erzielte und dass diese sich ebenfalls auf den Preis niedergeschlagen haben, der den Gemeinden seitens der Interkommunalen berechnet wurde. Nunmehr arbeitet die Interkommunale mit dem Betrieb Veko in Kortrijk zusammen.

Idelux beabsichtigt, dass die Landwirte den Abfall künftig im Sortierzentrum in Sankt Vith abgeben können. Dort wird der Abfall gewogen und den Landwirten dann in Rechnung gestellt.

Die Schöffen verteidigten den Beschluss, der bisher vom ganzen Gemeinderat getragen wurde.

Herr REUTER erklärt, dass das Kollegium die Anmerkungen zur Kenntnis nimmt, das neue System anlaufen lässt und im Anschluss evaluieren wird.

Rainer Stoffels bedauert, dass das Kollegium offenbar nicht bereit ist, kurzfristig eine für die Gemeinde kostenneutrale Alternative zu organisieren. Seines Erachtens verdient die lokale Landwirtschaft Schützenhilfe – wohlgemerkt nicht finanzieller Art – sondern durch eine strukturierte Dienstleistung. Er möchte, dass diese Diskussion an die Öffentlichkeit gelangt, damit der Politikverdrossenheit entgegengewirkt wird.